

Betr.: Schwarzenbach, Abtenau;
Erklärung zur Laichschonstätte.

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß § 15 (2) WRG 1959 wird der Schwarzenbach in der Marktgemeinde Abtenau vom Ursprung bis zur Einmündung des Ablaufes der gemeindeeigenen Kläranlage vom 15.10. bis zum 30.4. des Folgejahres zur Laichschonstätte erklärt.

§ 2

- (1) Während der im § 1 angeführten Zeit ist in der im § 1 näher beschriebenen Laichschonstätte jede mit einer Gefährdung des Laichens oder der Fischbrut verbundene Tätigkeit verboten.
- (2) Insbesondere fallen unter dieses Verbot:
 - a) das Abmähen und Ausreißen der im Wasserbett wurzelnden Pflanzen,
 - b) die Entnahme von Sand, Schotter und Schlamm,
 - c) das Fahren mit Wasserfahrzeugen,
 - d) das Baden,
 - e) die Errichtung von Uferbauten,
 - f) das Fällen von Uferholz,
 - g) das Eintreiben, Einlassen, Schwemmen und Tränken von Haustieren, insbesondere von Wassergeflügel sowie
 - h) das Holzziehen.

§ 3

Ausnahmen von den im § 2 normierten Verboten sind von der Wasserrechtsbehörde zu erteilen, wenn durch die geplante Maßnahme und durch allf. Auflagen sichergestellt ist, dass der Fischerei keine wesentlichen Nachteile entstehen.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen die im § 2 normierten Verbote sowie gegen die in Bescheiden nach § 3 enthaltenen Auflagen werden gemäß § 137a WRG 1959 als Verwaltungsübertretung geahndet.

§ 5

Diese Verordnung ist durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Abtenau sowie durch Aufstellen von Zeichen oder Aufschriften entlang der Laichschonstätte durch den Fischereiberechtigten kundzumachen.

Hallein am 22.12.1980

Für den Bezirkshauptmann:
Dr. Rudolf Seiwald